

3 Zivilschutz

Die Behandlung von Schutzraumgesuchen und die Abnahme der Räume wird der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Vollzug Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- a) Baubewilligungsverfahren nach Aufwand
- b) Baukontrollen nach Aufwand

5 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Fall zusätzlich geschuldet.

Planänderungen werden nach Aufwand der Gemeindeverwaltung gemäss dem Umfang der Änderungen verrechnet.

6 Publikation, Kontrollen

Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle usw. werden der Bauherrschaft verrechnet.

7 Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, Fachberatungen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und andere spezielle Aufwendungen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Dieses Reglement ersetzt die Regelung gemäss Anhang 1 der Bauordnung 1985. Es tritt auf den 01.01.2005 in Kraft und ist auf Baugesuche anwendbar, die nach diesem Datum bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26.11.2004

Rechtskräftig seit 03.01.2005

Der Gemeindeammann

sig. Robert Frauchiger

Der Gemeindeschreiber

sig. Christoph Weibel